

Statuten

I. Name und Sitz

- Name* 1. Unter der Bezeichnung "Läufergruppe Derendingen" (LGD) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Sitz* Der Sitz des Vereins ist Derendingen.
- Dauer* Seine Dauer ist unbeschränkt.

II. Vereinszweck

- Zweck* 2. Die LGD bezweckt die Förderung des Laufsports als:
- a) Breitensport,
 - b) Beitrag zu Gesundheit und Wohlbefinden,
 - c) sportlichen Wettkampf,
 - d) Pflege der Geselligkeit / Kameradschaft.

III. Mittel

- Allgemeine Mittel* 3. Die allgemeinen Mittel sind:
- a) Durchführung eines regelmässigen Trainings,
 - b) Austragung einer Vereinsmeisterschaft,
 - c) jährliche Durchführung einer Laufveranstaltung,
 - d) sonstige Veranstaltungen.

- Finanzielle Mittel* 4. Die finanziellen Mittel sind:
- a) Mitgliederbeiträge,
 - b) Kapitalerträge,
 - c) Erträge aus öffentlichen Anlässen,
 - d) diverse Erträge.

Das Budget soll nach Erreichen einer angemessenen Reserve ausgeglichen gestaltet werden. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Läufergruppe haftet gegenüber Dritten mit ihrem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

IV. Organisation

- Organe* 5. Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Organisationskomitee (OK) Derendinger Abendlauf,
- d) Revisoren,
- e) Kommissionen.

A) Generalversammlung

- Einberufung* 6. Die ordentliche Generalversammlung findet zu Beginn des Kalenderjahres statt.
Die ausserordentliche Generalversammlung wird entweder auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder hin einberufen.
Der Präsident lädt die Mitglieder zu beiden Generalversammlungen jeweils vier Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich ein.
Für Statutenänderungen, Auflösung des Vereins oder Zusammenschluss mit einem anderen Verein ist der Abstimmungstext der Einladung beizulegen.
Anträge der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten und zu begründen.
Nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können nur behandelt werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind und sie nicht eine Statutenänderung, die Auflösung des Vereins oder den Zusammenschluss mit einem anderen Verein beinhalten.
- Befugnisse* 7. Der Generalversammlung als oberstes Organ stehen folgende Befugnisse zu:
a) Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Kassiers, der Revisoren und des technischen Leiters (je nach vorheriger Lesung),
b) Bildung und Wahl des Vorstands und der Revisoren,
c) Festlegung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets,
d) definitiver Beschluss über Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern,
e) Statutenänderungen, Auflösung des Vereins oder Zusammenschluss mit einem anderen Verein.
- Beschlussfassung* 8. Die Generalversammlung ist mit der Anwesenheit eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
Mit Ausnahme der unten aufgeführten Fälle werden alle Beschlüsse durch das einfache Mehr gefasst.
Ausschlüsse benötigen das absolute Mehr.
Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
Für die Auflösung des Vereins oder den Zusammenschluss mit einem anderen Verein ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Der Vorstand oder die Mehrheit können jedoch eine geheime Stimmabgabe verlangen.

Die Berechnung des jeweiligen Mehrs bezieht sich auf die anwesenden Stimmberechtigten.

Stimmberechtigt sind Mitglieder, die am Tag der Generalversammlung das 15. Lebensjahr vollendet haben.

B) Vorstand

- | | | |
|---------------------------|-----|---|
| <i>Zusammensetzung</i> | 9. | Der Vorstand besteht aus 6 - 8 in der Schweiz wohnhaften Personen. Er wird von der Generalversammlung gewählt. In den Vorstand gewählt werden kann nur, wer Mitglied des Vereins ist. |
| <i>Präsident</i> | | Der Präsident beruft alle Versammlungen ein und leitet sie.
Er überwacht die Tätigkeiten des Vereins und vertritt diesen gegen aussen. Er zeichnet rechtsverbindlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied. |
| <i>Vizepräsident</i> | | Der Vizepräsident unterstützt und vertritt den Präsidenten. Im Fall einer Vertretung besitzt er dieselben Vollmachten wie der Präsident. |
| <i>Aktuar</i> | | Der Aktuar führt die Sitzungsprotokolle aller Versammlungen und erledigt die allgemeine Korrespondenz. |
| <i>Kassier</i> | | Der Kassier führt die Buchhaltung, erstellt den Jahresabschluss und legt die Jahresrechnung den Revisoren vor. Jeweils auf die Generalversammlung hin erstellt er das Budget für das laufende Kalenderjahr. |
| <i>Technischer Leiter</i> | | Der technische Leiter organisiert ein regelmässiges, der Situation und den Teilnehmern angepasstes Training und die Vereinsmeisterschaft. |
| <i>Beisitzer</i> | | Den Beisitzern können fallweise besondere Aufgaben zugewiesen werden.
Falls der OK-Präsident nicht bereits Vorstandsmitglied ist, nimmt er als Beisitzer Einsitz in den Vorstand. |
| <i>Befugnisse</i> | 10. | Der Vorstand ist das leitende Organ der LGD und hat folgende Befugnisse:
a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder einem anderen Organ übertragen worden sind,
b) der Vollzug von Vereinsbeschlüssen,
c) die Vorbereitung von Versammlungen,
d) die provisorischen Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern,
e) die Bildung und Überwachung von Kommissionen, insbesondere des Organisationskomitees der Laufveranstaltung. |
| <i>Beschlussfassung</i> | 11. | Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei allen Beschlüssen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. |

- Unterschriften* 12. Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident führt zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier Kollektivunterschrift. Dem Kassier kann im Verkehr mit den Banken und der Post Einzelunterschrift erteilt werden.

C) Organisationskomitee (OK) Derendinger Abendlauf

- Zusammensetzung* 13. Das OK besteht aus dem Präsidenten und den Ressortleitern. Der Präsident und die Ressortleiter werden vom Vorstand gewählt.
 Die aktuellen Ressorts können dem Anhang 1 entnommen werden. Das OK kann selbstständig Ressortänderungen vornehmen und dem Vorstand beantragen, Anhang 1 entsprechend anzupassen.

- Aufgaben* 14. Die Aufgabe des OK ist die Organisation des Derendinger Abendlaufs.

- Befugnisse* 15. Das OK legt den voraussichtlichen Reingewinn des nächsten Abendlaufs fest. Der Betrag wird vom Kassier im Budget des laufenden Kalenderjahres aufgeführt.

- Beschlussfassung* 16. Das OK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ressortleiter anwesend ist. Bei allen Beschlüssen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des OK-Präsidenten.

- Unterschriften* 17. Die Ressortleiter sind zur Einzelunterschrift ermächtigt. Verträge mit mehrjährigen Verpflichtungen und Geschäfte über Beträge von mehr als CHF 1'000.- sind gemeinsam mit dem OK-Präsidenten zu unterzeichnen (Kollektivunterschrift).

- Amtszeit* 18. Die Amtszeit des OK-Präsidenten und der Ressortleiter endet mit dem Tag der Laufveranstaltung. Sie wird stillschweigend verlängert. Rücktritte der Ressortleiter sind vor der Laufveranstaltung an den OK-Präsidenten zu richten. Der Rücktritt des OK-Präsidenten ist dem Vorstand persönlich zu melden.

D) Revisoren

- Zusammensetzung* 19. Die Generalversammlung wählt 2 Revisoren für je 3 Jahre.

- Zuständigkeit* 20. Die Revisoren kontrollieren auf die ordentliche Generalversammlung oder auf Beschluss des Vorstands hin die Buchführung und legen der Generalversammlung den Bericht ihrer Tätigkeit vor.

E) Vereinsversammlung

- Zweck* 21. Der Vorstand kann nach Ermessen eine Vereinsversammlung einberufen.
 Die Vereinsversammlung dient dem Vorstand der Information und der Meinungserfassung der Mitglieder von nicht an die Generalversammlung gebundenen

Geschäften.

F) Kommission

- Zweck* 22. Zum Erreichen von bestimmten Zielen der LGD kann der Vorstand spezielle Kommissionen einsetzen.

V. Mitglieder

- Mitgliedschaft* 23. Die LGD steht allen interessierten Personen unabhängig ihres Geschlechts, Alters oder sportlicher Verfassung offen.

Mitglieder der LGD sind:

- a) Aktive Mitglieder,
- b) Ehrenmitglieder.

Der Vorstand kann weitere Mitgliederkategorien bestimmen.

- Beitritt* 24. Interessierten Personen händigt der Präsident das Dokument Kurzinformation der LGD, die Statuten sowie den Beitrittsantrag aus. Der Beitrittsantrag ist dem Präsidenten vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurückzugeben.

- Provisorische Aufnahme* 25. Der Vorstand entscheidet an der nächsten Sitzung über eine provisorische Aufnahme und informiert den Interessenten über den Entscheid.
Abgewiesene Interessenten können zu Händen der nächsten Generalversammlung Rekurs gegen den Vorstandsentscheid einlegen.

- Definitive Aufnahme* 26. Die nächste Generalversammlung entscheidet über die definitive Aufnahme.

- Rechte* 27. Die Rechte der Mitglieder sind:
- a) Stimmrecht (ab vollendetem 15. Lebensjahr); provisorisch aufgenommene Mitglieder erhalten das Stimmrecht zum Zeitpunkt der definitiven Aufnahme,
 - b) Wählbarkeit in ein Organ,
 - c) Anspruch auf alle Vergünstigungen des Vereins,
 - d) Teilnahme an allen Vereinsanlässen,
 - e) Anspruch auf Information,
 - f) Anspruch auf Ehrenmitgliedschaft bei Erfüllung der Voraussetzungen (33).

- Pflichten* 28. Die Pflichten der Mitglieder sind:
- a) Entrichtung des Jahresbeitrags,
 - b) Mithilfe bei der Laufveranstaltung und die damit verbundenen Vorarbeiten und Verpflichtungen gemäss Anhang 2.

- Beitrag* 29. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Generalversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder bezahlen die Hälfte des Jahresbeitrags.
Der Jahresbeitrag ist jeweils im Februar für das laufende Kalenderjahr fällig. Der Einzug des Jahresbeitrags erfolgt durch den Kassier.
Nach 30 Tagen wird das Mitglied an die Zahlung erinnert.
Für Neumitglieder wird der Jahrsbeitrag nach der provisorischen Aufnahme wie folgt fällig:
a) Beitrittsgesuch bis 30. Juni des Jahres: ganzer Jahresbeitrag,
b) Beitrittsgesuch ab 1. Juli des Jahres: 2/3 des Jahresbeitrags.
- Austritt* 30. Der Austritt ist nur auf eine Generalversammlung hin möglich. Die Austrittserklärung ist bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Wird der Austritt später erklärt, so wird er erst mit der darauf folgenden Generalversammlung wirksam. Mit der Wirksamkeit des Austritts erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein sowie sämtliche Pflichten und Ansprüche am Vereinsvermögen.
- Ende Mitgliedschaft* 31. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
- Ausschluss* 32. Ein Mitglied kann vom Vorstand provisorisch ausgeschlossen werden, wenn es:
a) seinen Pflichten nicht nachkommt,
b) den Jahresbeitrag nicht bezahlt,
c) den Vereinsinteressen entgegenwirkt,
d) dem Verein Schaden zufügt.
Der Präsident teilt dem Mitglied den provisorischen Ausschluss in schriftlicher Form mit. Mit dem provisorischen Ausschluss erlöschen alle Rechte mit sofortiger Wirkung.
Gegen den Vorstandsentscheid kann innerhalb von 15 Tagen schriftlich Rekurs beim Präsidenten eingelegt werden. Der Vorstand entscheidet, ob der provisorische Ausschluss damit aufgeschoben wird. Die nächste Generalversammlung entscheidet definitiv über den Ausschluss.
- Ehrenmitgliedschaft* 33. Ehrenmitglied wird, wer 30 Jahre Mitglied der LGD ist. Die Ehrenmitgliedschaft wird ohne Antragstellung erteilt und an der Generalversammlung, an welcher die 30 Jahre vollendet werden, ausgesprochen.

VI. Schlussbestimmungen

- Auflösung* 34. Für die Auflösung des Vereins oder einen Zusammenschluss mit einem anderen Verein ist eine 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden an der Generalversammlung notwendig.
Der Vorstand überweist das Vermögen der LGD bei einer Auflösung des Vereins ei-

ner Laufsportvereinigung, deren Ziele analog der LGD sind, oder einer wohltätigen Institution.

Gesetzgebung 35. Für alle nicht in den Statuten geregelten Fälle ist das Schweizerische Zivilgesetzbuch, Art. 60 ff, massgebend.

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung vom 7. Februar 2015 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten der Generalversammlung vom 1. Februar 2014.

Derendingen, 7. Februar 2015

Der Präsident



Daniel Lorenz

Die Vizepräsidentin



Manuela Mani

Hinweis zur Formulierung: Alle in den Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke (z.B. „der Aktuar“) umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

Anhänge sind kein Bestandteil der Statuten. Der Vorstand kann den Inhalt ohne Beschlussfassung durch die Generalversammlung anpassen und in Kraft setzen.

Anhang 1

IV. Organisation

C) Organisationskomitee (OK) Derendinger Abendlauf

- Zusammen-
setzung*
13. Im Rahmen des OK bestehen folgende Ressorts:
- a) Anmeldung,
 - b) Programm,
 - c) Sponsoring,
 - d) Strecke (ohne Start/Ziel),
 - e) Gabentisch,
 - f) Festwirtschaft/Kaffeestube,
 - g) Speaker/Start/Ziel,
 - h) Kasse,
 - i) Büro/Verwaltung.

Anhang 2

V. Mitglieder

- Pflichten*
28. **Detailpflichten zu Punkt 28b)**
- Mithilfe bei der Laufveranstaltung und den damit verbundenen Vorarbeiten und Verpflichtungen:
- a) Einzug für Gabentisch,
 - b) Einsatz an der Laufveranstaltung: Der Einsatz wird durch das Organisationskomitee bestimmt. Wer am Abendlauf nicht anwesend sein kann, ist verpflichtet, für Ersatz zu sorgen.